

Fragen zu Kapitel VI: Das erfolgsqualifizierte Delikte, § 18

1. Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede haben das erfolgsqualifizierte Delikt und die eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination?

Das erfolgsqualifizierte Delikt und die eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination bestehen aus einer vorsätzlichen Tathandlung und einer zumindest fahrlässigen Tatfolge. Sie unterscheiden sich weder im Aufbau noch in ihren Voraussetzungen.

Ein erfolgsqualifiziertes Delikt ist dabei ein solches, das eine schwere Folge an die vorsätzliche Verwirklichung eines selbständig mit Strafe bedrohten Grunddeliktes anknüpft. Demgegenüber ist bei einer eigentlichen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination der Vorsatzteil des Tatbestandes für sich allein nicht selbständig strafbar.

2. Wie sieht das Strafmaß des erfolgsqualifizierten Delikts im Vergleich zum Vorsatz-Fahrlässigkeitsdelikt aus?

Das Strafmaß des erfolgsqualifizierten Delikts ist höher als das des vorsätzlichen Grunddelikts und des fahrlässigen Delikts. Diese Rechtsfolge wird durch die spezifische Folge, die unmittelbar durch das Grunddelikt verursacht worden sein muß, dem sogenannten Unmittelbarkeitszusammenhang, gerechtfertigt. Gerade die Gefährlichkeit des Grunddeliktes und nicht ein anderes Gefahrmoment muß Ursache der besonderen Folge geworden sein.

3. Welche Aufbaumöglichkeiten ergeben sich, wenn Erfolgsqualifikation, Grund- und Fahrlässigkeitsdelikt zusammentreffen?

Bei Sachverhalten mit erfolgsqualifizierten Delikten, Grunddelikten und Fahrlässigkeitsdelikten, kann sich der Student zwischen zwei Aufbaumöglichkeiten entscheiden. Einerseits kann direkt mit dem erfolgsqualifizierten Delikt als schwerstem Tatbestand, begonnen werden. Grunddelikt und Fahrlässigkeitsdelikt, sind im Anschluß darzustellen und treten für den Fall der Verwirklichung des erfolgsqualifizierten Deliktes in Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) hinter diesem zurück.

Andererseits kann das Grunddelikt vorangestellt werden, um anschließend im Rahmen des erfolgsqualifizierten Delikts auf dieses verweisen zu können. Abschließend ist das Fahrlässigkeitsdelikt darzustellen. Auch hier treten Grunddelikt und das Fahrlässigkeitsdelikt im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) hinter dem verwirklichten erfolgsqualifizierten Delikt zurück.

4. Präzisieren Sie den Aufbau des vollendeten erfolgsqualifizierten Delikts!

Die Erfolgsqualifikation folgt dem dreigliedrigen Verbrechenaufbau: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Im Unterschied zum Fahrlässigkeitsdelikt entfällt nach herrschender Meinung die Prüfung der objektiven und der subjektiven Sorgfaltspflichtverletzung. Diese Sorgfaltspflichten werden regelmäßig durch die vorsätzliche Verwirklichung des Grunddelikts erfüllt. Die Fahrlässigkeitsprüfung

beschränkt sich deshalb auf die Vorhersehbarkeit der unmittelbar verursachten besonderen Tatfolge.

5. Was ist im Unmittelbarkeitszusammenhang zu prüfen?

Im Unmittelbarkeitszusammenhang ist der tatbestandsspezifische Gefährdungszusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Tatfolge zu prüfen. In dem besonderen Erfolg muß sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr der Tathandlung bzw. des Taterfolges niederschlagen. Unproblematisch ist der Unmittelbarkeitszusammenhang, wenn die schwere Folge aus dem Erfolg des Grunddeliktes resultiert.

Schwierigkeiten können aber auftreten, wenn die schwere Folge nur durch die Handlung, nicht aber durch den Taterfolg ausgelöst wird.

6. Reicht für den Unmittelbarkeitszusammenhang aus, daß die schwere Folge an die Tathandlung anknüpft?

Ob die Tathandlung für den Unmittelbarkeitszusammenhang genügt, kann nur nach dem jeweiligen Tatbestand entschieden werden.

7. Definieren Sie „Leichtfertigkeit“!

Leichtfertig handelt dabei, wer die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dieser Begriff, mit dem eine Steigerung von Unrecht und Schuld verbunden ist, entspricht objektiv dem der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht.

8. Warum hat der Gesetzgeber bei den meisten erfolgsqualifizierten Delikten das Wort „wenigstens“ vor die Leichtfertigkeit hinzugefügt?

Durch den Begriff „wenigstens“ soll klargestellt werden, daß durch die Norm auch vorsätzliches Verhalten erfaßt wird.

9. Ist die Erfolgsqualifikation grundsätzlich im Versuch strafbar?

Begreift man das erfolgsqualifizierte Delikt entgegen § 11 II als Fahrlässigkeitsdelikt, so ist die Möglichkeit von versuchter Tatbegehung grundsätzlich abzulehnen. Diese Ansicht widerspricht aber dem klaren Wortlaut der §§ 11 II, 18, wonach erfolgsqualifizierte Delikte als Vorsatzdelikte einzustufen sind, und nur bezüglich der schweren Folge Fahrlässigkeit genügen lassen. Damit muß es auch bei diesen Delikten Konstellationen des Versuchs geben.

10. Welche zwei Versuchskonstellationen sind bei der Erfolgsqualifikation zu unterscheiden?

Der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist einmal dergestalt denkbar, daß das Grunddelikt im Versuch steckenbleibt und die Erfolgsqualifizierung bereits aufgrund der Versuchshandlung eintritt (erfolgsqualifizierter Versuch).

Der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist aber auch in der Weise möglich, daß der Täter bei voller Verwirklichung des Grunddeliktes die schwere Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hat, ihr Eintritt aber ausbleibt (Versuch der Erfolgsqualifikation).

11. Wie muß zunächst beim erfolgsqualifizierten Versuch differenziert werden?

Zunächst muß danach differenziert werden, ob das nicht vollendete Grunddelikt für sich genommen strafbar ist.

12. Erläutern Sie den erfolgsqualifizierten Versuch und dessen Aufbau!

Beim erfolgsqualifizierten Versuch ist in der Vorprüfung die Versuchsstrafbarkeit nach § 11 II und die fehlende Vollendung des Grunddelikts zu erwähnen. Tatentschluß und unmittelbares Ansetzen müssen sich auf das Grunddelikt beziehen. Die schwere Folge muß kausal unmittelbar und objektiv vorhersehbar durch das versuchte Grunddelikt eingetreten sein. Anschließend ist ein eventuell erforderlicher besonderer Grad der Fahrlässigkeit zu prüfen. Nach Rechtswidrigkeit und Schuld (einschließlich der subjektiven Vorhersehbarkeit) folgt der Rücktritt nach § 24.

13. Was prüft man beim erfolgsqualifizierten Versuch im Unmittelbarkeitszusammenhang?

Im Unmittelbarkeitszusammenhang ist der tatbestandsspezifische Gefährdungszusammenhang zwischen dem versuchten Grunddelikt und besonderer Tatfolge zu prüfen. In dem besonderen Erfolg muß sich gerade die dem versuchten Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr niederschlagen. Da das Grunddelikt nur versucht wurde, muß geklärt werden, ob es genügt, daß die schwere Folge erst durch die tatbestandsmäßige Handlung verursacht wurde oder ob die schwere Folge an den Taterfolg angeknüpft werden muß, so daß der erfolgsqualifizierte Versuch abzulehnen ist. Zur Beantwortung der Frage ist von Tatbestand zu Tatbestand zu klären, woran das Gesetz die schwere Folge knüpft.

14. Gibt es einen Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch?

Eine Ansicht verneint die Rücktrittsmöglichkeit, da sich mit der schweren Folge die tatbestandsspezifische Gefahr eines erfolgsqualifizierten Deliktes trotz formeller Nichtvollendung des Grunddeliktes verwirklicht habe. Für § 24 sei nämlich eine zurechenbare Gefährdungsumkehr erforderlich, weshalb nicht das Stadium des Versuchs, sondern das Stadium der durch den Versuch ausgelösten Gefährdung die Rücktrittsmöglichkeit bestimme. Habe der Versuch bereits eine objektive Gefahr begründet, so müsse der Täter diese objektive Gefahr umkehren. Hat sich die Gefahr bereits realisiert, so scheidet ein Rücktritt aus.

Die herrschende Meinung und die Rechtsprechung bejahen zu Recht den Rücktritt. Aus dem klaren Wortlaut des § 24 ergibt sich, daß ein Täter von dem nur versuchten Grunddelikt strafbefreiend zurücktreten kann. Tritt er nämlich vom Grunddelikt zurück, so fehlt auch der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Erfolgsqualifikation. Die andere

Ansicht dehnt die Strafbarkeit zum Nachteil des Täters in einer Weise aus, die mit dem Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 II GG nicht vereinbar ist. Der Grundtatbestand kann nicht wegen des Eintritts der schweren Folge durch Auslegung des Gesetzes in ein Unternehmensdelikt umgewandelt werden.

15. Ist ein erfolgsqualifizierter Versuch auch dann möglich, wenn der Versuch des nicht vollendeten Grunddelikts nicht strafbar ist?

Nach einer Ansicht führt der erhöhte Strafraum der Erfolgsqualifikation zu einer Änderung der Deliktsnatur, so daß ein erfolgsqualifizierter Versuch auch bei einem straflosen Versuch des Grunddelikts möglich ist.

Zu bedenken ist allerdings, daß für die Fälle, in denen die qualifizierte Folge lediglich fahrlässig herbeigeführt wird, die schwere Folge straf erhöhende Wirkung hat. Würde trotzdem ein Versuch angenommen, so käme der schweren Folge eine strafbegründende Wirkung zu. Ein Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts ist in diesen Fällen deshalb nicht möglich. Verursacht der Täter die schwere Folge dagegen vorsätzlich, besteht kein Unterschied zu sonstigen Vorsatztaten, so daß ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich bleibt.

16. Was versteht man unter dem Versuch einer Erfolgsqualifikation?

Der Versuch der Erfolgsqualifikation liegt dann vor, wenn der Täter bei voller Verwirklichung des Grunddeliktes die schwere Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hat, ihr Eintritt aber ausbleibt.

17. Welche Besonderheiten sind bei der Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt zu beachten?

Da ein erfolgsqualifiziertes Delikt hinsichtlich der schweren Folge Fahrlässigkeit voraussetzt, ergeben sich Probleme bei der Teilnahme aus zwei Aspekten. Zunächst ist erster Prüfungspunkt in Anstiftung und Beihilfe gleichermaßen eine vorsätzlich und keine fahrlässige rechtswidrige Haupttat. Auch wenn erfolgsqualifizierte Delikte hinsichtlich der schweren Folge wenigstens fahrlässig begangen werden können, behandelt § 11 II sie insgesamt als Vorsatztaten. Damit ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt eine vorsätzlich rechtswidrige Haupttat. Des weiteren muß der Teilnehmer selbst hinsichtlich der schweren Folge nach § 18 fahrlässig gehandelt haben.